

Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Leipzig/Halle

Kurztitel: FBO

Flughafenunternehmer	Flughafen Leipzig/Halle GmbH (FLHG)	
Internationale Bezeichnung	ICAO-Code	EDDP
	IATA-Code	LEJ
Klassifizierung	Klassifizierung des Flughafens: ICAO-Flughafenbezugscode 4F	
Anschrift	Post- und Rechnungsanschrift Flughafen Leipzig/Halle GmbH P.O.B. 1 04029 Leipzig	
	Hausanschrift Flughafen Leipzig/Halle GmbH Terminalring 11 04435 Flughafen Leipzig/Halle	
SITA-Anschluss	LEJAPXH (Verkehrszentrale)	
Telefon	Flughafentelefonzentrale	++49 (0) 341 224-0
	Nebenstellen-Durchwahl	++49 (0) 341 224-
	Verkehrszentrale (24 Std)	++49 (0) 341 224-1130
Telefax	Verkehrszentrale	++49 (0) 341 224-1175
E-Mail	verkehrszone@leipzig-halle-airport.de	

Inkrafttreten

Die Flughafenbenutzungsordnung mit den Anlagen tritt nach Genehmigung am 01.11.2018 in Kraft und ersetzt die Flughafenbenutzungsordnung vom 01.10.2016.

Leipzig, im Oktober 2018

Flughafen Leipzig/Halle GmbH



Johannes Jähn
Geschäftsführer FLHG



Olaf Linke
Verkehrsleiter FLHG

Inhalt

Inkrafttreten	3
Inhalt	4
Verzeichnis der Änderungen	8
Verzeichnis der Abkürzungen	9
Teil I: Beschreibung des Flughafens	10
1. Allgemeine Angaben	10
1.1 Flughafenbezugspunkt-FBP (ARP, nach WGS 84)	10
1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt	10
1.3 Flughafenhöhe (ELEVATION)	10
1.4 Ortsmissweisung	10
1.5 Meteorologische Angaben	11
1.6 Betriebszeiten und flugbetriebliche Regelungen	11
1.6.1 Beschränkungen in der Nachtzeit	11
1.6.1.1 Im gewerblichen Passagierverkehr	11
1.6.1.2 Im gewerblichen Luftfrachtverkehr	12
1.6.1.3 Ausbildungs- und Übungsflüge	12
1.6.2 Definition Wartungsschwerpunkt	12
1.6.3 Die Beschränkungen unter 1.6.1 finden keine Anwendung auf:	12
1.6.4 Weitergehende Beschränkung an Sonn- und Feiertagen	13
1.6.5 Triebwerksprobeläufe	13
1.6.6 Sichtanflüge	14
1.7 Übernachtungsmöglichkeiten	14
1.8 Gastronomie	14
1.9 Sanitätsbereitschaft	14
1.10 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen	14
1.11 Zollabfertigung	14
1.12 Verfügbare Verkehrsmittel	14
1.13 Abfertigungsanlagen	15
1.13.1 Fluggastabfertigung	15
1.13.2 Luftfrachtabfertigung	15

1.14	Treibstoffversorgung	15
1.15	Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge	15
1.16	Instandsetzungseinrichtungen	15
1.17	Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte	15
1.18	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte	15
2.	Angaben über Flugbetriebsanlagen	16
2.1	Betriebsstufen	16
2.2	Pisten des Flughafens	16
2.3	Rollbahnen	16
2.4	Hubschrauberlandeplatz	16
2.5	Vorfelder	17
Teil II:	Benutzungsvorschriften	18
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	18
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen/Bodenabfertigungsdienste	18
2.1	Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren	18
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	19
2.3	Rollen und Schleppen	19
2.4	Abfertigungsvorfelder	20
2.5	Bodenabfertigungsdienste	20
2.6	Abstellen und Unterstellen	21
2.7	Lärmschutz	22
2.8	Betriebsstoffversorgung	23
2.9	Wartung und Reinigung von Luftfahrzeugen	23
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	23
3.	Betreten und Befahren des Flughafengeländes	23
3.1	Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen	23
3.1.1	Allgemeines	23
3.1.2	Rollfeld	25
3.1.3	Vorfelder	26
3.2	Ausweisordnung	26
3.3	Straßen, Plätze und Eingänge im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens	27
3.4	Überlassener Bereich DHL	27
3.5	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	28
3.6	Mitführen von Tieren	29

3.7	Inlineskaten, Rollschuhlaufen, Skateboard Fahren	29
4.	Sonstige Betätigung	29
4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	29
4.2	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften	30
4.3	Lagerung	30
4.4	Bauarbeiten	30
5.	Sicherheitsbestimmungen / Safety Management System (SMS)	30
6.	Fundsachen	31
7.	Umweltschutz	31
7.1	Verunreinigungen	31
7.2	Abwasser	31
7.3	Enteisungsmittel	32
7.4	Abfall	32
7.5	Luftverunreinigungen	32
8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	32
8.1	Allgemeines	32
8.2	Foto- und Filmaufnahmen im nicht allgemein zugänglichen Bereich	32
9.	Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	33
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	33
11.	Zustellungsbevollmächtigter	33
	Anlage A: Sicherheitsbestimmungen (zu Teil II, Pkt. 5 der FBO)	34
	Anlage B: Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen (zu Teil II, Pkt. 2.5.3 der FBO)	39
	Anlage C: Beschreibung CUTE-Abfertigungstechnik (zu Teil II, Pkt. 2.5.4 der FBO)	41
	Anlage D: Zuwiderhandlungen gegen die FBO (zu Teil II, Pkt. 9 der FBO)	42
	Anlage E: Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten	46
	Anlage F: Hausordnung	49

Als weiterführende Bestimmungen zur Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Leipzig/Halle sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- **Ausweisordnung**
- **Krisen- und Notfallhandbuch**
- **Entgeltordnung**
- **Betriebsordnung Triebwerksprobelaufstand**
- **Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafen Leipzig/Halle**
- **Betriebsabsprache Waschplatz TWY M**
- **Betriebsabsprache FLHG-DFS**
- **Safety Bulletin „Verhalten bei Gewitter“**
- **Brandschutzordnung**
- **Durchführungsvorschrift Standplatzbelegung Apron 1-5**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe sind durch einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand gekennzeichnet.

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Erstellt von (Name, Abteilung)
01	01.08.2009	Herr Geier, LEJ-V/A
02	15.03.2010	Frau Baumgarten, LEJ-V/B
03	01.08.2012	Herr Schuster, LEJ-V/B
04	01.10.2013	Herr Schuster, LEJ-V/B
05	01.12.2014	Herr Schuster, LEJ-V/B
06	23.09.2016	Herr Brunzel, LEJ-OS
07	01.11.2018	Herr Brunzel, LEJ-OZ

Verzeichnis der Abkürzungen

AIP	Aeronautical Information Publication
ARP	Aerodrome Reference Point (entspricht FBP)
ATC	Air Traffic Control
BADV	Bodenabfertigungsdienstverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BPol	Bundespolizei
CUPPS	Common Use Passenger Processing System
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DHL	DHL Hub Leipzig GmbH
EAT	European Air Transport Leipzig GmbH
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBP	Flughafenbezugspunkt (entspricht ARP)
FLHG	Flughafen Leipzig/Halle GmbH
ft	foot/feet, Fuß (1ft=0,3048m)
GAT	General Aviation Terminal
ICAO	International Civil Aviation Organization
LuftGerPV	Verordnung zur Prüfung von Luftfahrgeräten
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NN	Normalnull
PostG	Postgesetz
PPR	Prior Permission Required
PRM	Person with Reduced Mobility
RWY	Runway (Start- und Landebahn)
SBP	Startbahnbezugspunkt
SMS	Safety Management System
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
WGS	World Geographic System

Teil I: Beschreibung des Flughafens

Änderung der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ – AIP Germany – bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung maßgebend.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Flughafenbezugspunkt-FBP (ARP, nach WGS 84)

Geographische Breite: N 51° 25' 26,37"
Geographische Länge: E 012° 14' 10,98"
Lage: ca. 50m nordwestlich des Kontrollturmes

1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt

12 km (6,5 NM) nordwestlich von der Stadtmitte Leipzig
18 km (9,7 NM) Ost südöstlich von der Stadtmitte Halle

1.3 Flughafenhöhe (ELEVATION)

Flughafenhöhe 143,3 m (470 ft) über NN
(Schwelle von RWY 26L)

Flughafenbezugspunkt-FBP (ARP) 135m (443 ft) über NN

Startbahnbezugspunkte (SBP)

RWY 08L/26R (Nordpiste) 131m (429 ft) über NN
Geogr. Breite 51° 25' 56,809" N
Geogr. Länge 012° 14' 29,886" E

RWY 08R/26L (Südpiste) 142m (465 ft) über NN
Geogr. Breite 51° 24' 46,141" N
Geogr. Länge 012° 13' 49,610" E

1.4 Ortsmissweisung

2,8° E (2015, 01)

1.5 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung: West
Flughafenbezugstemperatur: 24,1°C

Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.6 Betriebszeiten und flugbetriebliche Regelungen

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr für Flugzeuge und Drehflügler. Für die Nutzung mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen und Motorseglern bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer (PPR-Regelung). Andere Luftfahrzeuge wie Luftschiffe, Ballone, Segelflugzeuge und Luftsportgeräte dürfen den Flughafen nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers und nach Erteilung einer Außenstart- und Landeerlaubnis durch die zuständige Luftfahrtbehörde gemäß §25 Abs. 1 LuftVG benutzen.

Betriebszeit: H 24

(nachfolgend genannte Zeiten sind Ortszeiten)

1.6.1 Beschränkungen in der Nachtzeit

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) wird der Flugbetrieb auf dem Flughafen Leipzig/Halle zum Schutz der Nachtruhe beschränkt. Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr sind nur wie folgt zulässig:

1.6.1.1 Im gewerblichen Passagierverkehr

1.6.1.1.1

Starts und Landungen von Luftfahrtunternehmen des gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehrs (außer Lufttaxiverkehr) von 22.00 bis 23.30 Uhr und von 05.30 bis 06.00 Uhr.

Lufttaxiflüge sind Flüge zur Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr auf Einzelanforderung des Bestellers mit Flugzeugen beliebiger Größe, die in dieser Flugart angemeldet werden sowie Flüge im Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschließlich 5,7 t MTOW.

1.6.1.1.2

Verspätete Landungen und Starts in der Zeit von 23.30 bis 24.00 Uhr, sofern die planmäßige Ankunfts- oder Abflugzeit am oder vom Flughafen Leipzig/Halle vor 23.30 Uhr liegt und die Ankunft oder der Abflug vor 24.00 Uhr erfolgt;

verfrühte Landungen in der Zeit von 05.00 bis 05.30 Uhr, sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 05.30 Uhr liegt.

1.6.1.1.3

Flüge von Luftfahrtunternehmen nach 1.6.1.1.1., die einen Wartungsschwerpunkt ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Leipzig/Halle haben und gewerblichen Linien- oder Bedarfsluftverkehr am Flughafen Leipzig/Halle durchführen, zum Zwecke der Wartung/Instandsetzung sowie Überführungs-/Bereitstellungsflüge dieser Luftfahrtunternehmen in der Zeit von 22.00 bis 23.30 Uhr und von 05.30 bis 06.00 Uhr.

1.6.1.2 Im gewerblichen Luftfrachtverkehr

1.6.1.2.1

Flüge von Luftfahrtunternehmen, die logistisch in das Luftfrachtzentrum am Flughafen Leipzig/Halle eingebunden sind.

1.6.1.2.2

Flüge von Luftfahrtunternehmen nach 1.6.1.2.1, die einen Wartungsschwerpunkt ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Leipzig/Halle haben, zum Zwecke der Wartung/Instandsetzung sowie Überführungs-/Bereitstellungsflüge dieser Luftfahrtunternehmen.

1.6.1.2.3

Flüge, die für Dienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 PostG erbracht werden.

1.6.1.3 Ausbildungs- und Übungsflüge

(siehe dazu auch Punkt 1.6.4)

An Werktagen von 22.00 bis 23.00 Uhr, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Flugzeugführer zur Nachtzeit erforderlich sind, die Flüge nicht vor 22.00 Uhr (Ortszeit) beendet werden können und die Luftaufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

1.6.2 Definition Wartungsschwerpunkt

Ein Wartungsschwerpunkt im Sinne von 1.6.1.1.3. und 1.6.1.2.2. ist gegeben, wenn ein Luftfahrtunternehmen in einem gemäß § 13 LuftGerPV genehmigten Instandhaltungsbetrieb regelmäßig auf dem Flughafen Leipzig/Halle an Luftfahrzeugen gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich solcher vom sog. A-Check aufwärts tatsächlich durchführen lässt.

1.6.3 Ausnahmen der Beschränkung

Die Beschränkungen unter 1.6.1 finden keine Anwendung auf:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen
- Unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung und zur Erfüllung humanitärer Aufgaben

- Landungen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Flugsicherheitsgründen
- Vermessungsflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) oder in deren Auftrag
- Flüge, welche die Luftaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind
- Flüge aufgrund polizeilicher oder militärischer Anforderung zur Erfüllung innerstaatliche Aufgaben oder zur Erfüllung von Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland
- Flüge aufgrund militärischer Anforderung zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder von Aufgaben aufgrund von Initiativen oder Mandaten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der NATO
- sonstige Flüge aufgrund militärischer Anforderung, für die eine Einflugerlaubnis der jeweils zuständigen deutschen Behörde vorliegt.

1.6.3.1

Eine innerhalb der Beschränkungen in der Nachtzeit von ATC erteilte Startfreigabe beinhaltet nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Luftaufsicht auf dem Flughafen Leipzig/Halle.

ATC übermittelt über Sprechfunk grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für Nachtlandungen innerhalb der Beschränkungen in der Nachtzeit. Die aus Sicherheitsgründen erteilte Landefreigabe durch ATC enthält daher noch keine Entscheidung der Luftaufsicht über die Zulässigkeit der Nachtlandung. Bei einer von der zuständigen Behörde nicht genehmigten verspäteten/verfrühten Landung (nach 24.00Uhr bzw. vor 05.00Uhr) hat sich der Luftfahrzeugführer unmittelbar nach der Landung mit der Luftaufsicht in Verbindung zu setzen (Tel. +49 (0) 351/8253 650 oder +49 (0) 341 224 1130) und die Zulässigkeit der Nachtlandung zu rechtfertigen.

1.6.4 Weitergehende Beschränkung an Sonn- und Feiertagen

Über die sich aus 1.6.1.3 ergebenden Beschränkungen hinaus sind An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Als Feiertage in diesem Sinne gelten alle Feiertage im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt.

1.6.5 Triebwerksprobeläufe

Triebwerksprobeläufe bedürfen der Zustimmung durch den Flughafenunternehmer.

Triebwerksprobeläufe dürfen nur im Triebwerksprobelaufstand durchgeführt werden. Probeläufe mit der Stellung „Leerlauf“ sowie Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start (run up) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Betriebszeit des Triebwerksprobelaufstandes beträgt H24. Sofern keine vertragliche Regelung besteht, erfolgt die Nutzung gegen Entgelt entsprechend der Entgeltordnung der Flughafen Leipzig/Halle GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Die geltenden Durchführungsbestimmungen sind entsprechend „Betriebsordnung Triebwerksprobelaufstand“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

1.6.6 Sichtanflüge

Sichtanflüge gem. AIP IFR ENR 1.5 (Grundlage: „Bekanntmachung über die Durchführung von Sichtanflügen“) dürfen grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Weitere Angaben/Einschränkungen können dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung im Kapitel „Örtliche Flugbeschränkungen“ entnommen werden.

1.7 Übernachtungsmöglichkeiten

Hotels am Flughafen, in näherer Umgebung und in den Städten

1.8 Gastronomie

Flughafenrestaurants, Snackbar, Konferenzräume

1.9 Sanitätsbereitschaft

Auf dem Flughafen Leipzig/Halle wird die Möglichkeit zur medizinischen Versorgung gewährleistet.

Die dafür notwendigen Einrichtungen werden vorgehalten.

In unmittelbarer Nähe des Flughafens befindet sich ein Krankenhaus.

1.10 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen

Für die Betreuung von verletzten und kranken Personen steht der Sanitätsdienst der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung. Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft. Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service (Person With Reduced Mobility) gem. EU-VO 1107/2006 zur Verfügung (Tel. ++49 (0)341 2241191).

1.11 Zollabfertigung

Der Flughafen Leipzig/Halle ist als Zollflughafen zugelassen.

1.12 Verfügbare Verkehrsmittel

1.12.1

Buslinien verkehren regelmäßig zwischen dem Flughafengelände und den Städten Schkeuditz und Delitzsch (ÖPNV) und Berlin (Fernbus).

1.12.2

Taxis und Mietwagen stehen zur Verfügung.

1.12.3

Bahnanbindung im Nah- und Fernverkehr.

1.13 Abfertigungsanlagen

1.13.1 Fluggastabfertigung

Der Flughafen verfügt über Fluggastabfertigungsgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen.

1.13.2 Luftfrachtabfertigung

Der Flughafen verfügt über Luftfrachtgebäude mit allen erforderlichen Einrichtungen.

1.14 Treibstoffversorgung

Am Flughafen sind Betriebsstoffgesellschaften ansässig, die alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten führen.

Einzelheiten sind dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" zu entnehmen.

1.15 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Der Flughafen verfügt über einen Hangar auf APRON 3 für Luftfahrzeuge bis Code F.

Einzelheiten sind dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" zu entnehmen.

Weiterhin verfügt der Flughafen Leipzig/Halle über eine Kleinflugzeughalle im Südbereich.

1.16 Instandsetzungseinrichtungen

Begrenzt vorhanden in Einrichtungen der Luftverkehrsgesellschaften.

1.17 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Für jede Piste stehen die erforderlichen Kräfte und Mittel entsprechend Kategorie 10 der ICAO Richtlinien zur Verfügung.

Bergungsgeräte sind begrenzt vorhanden.

1.18 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

Der Flughafen ist ständig benutzbar. Schneeräumgeräte (siehe saisonaler Schneeplan Luftfahrthandbuch Deutschland) und Fahrzeuge für die Luftfahrzeugenteisung stehen zur Verfügung.

2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

2.1 Betriebsstufen

RWY 08L/26R (Nordpiste): CAT IIIb (MNM RVR 75M)

RWY 08R/26L (Südpiste): CAT IIIb (MNM RVR 75M)

Detaillierte Angaben sind dem AIP (AD2 EDDP 4-2-1 bis 4-2-4) zu entnehmen.

2.2 Pisten des Flughafens

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessungen in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
08L	086°	3600x45	105 R/A/W/T	Beton
26R	266°	3600x45	105 R/A/W/T	Beton
08R	086°	3600x60	105 R/C/W/T	Beton
26L	266°	3600x60	105 R/C/W/T	Beton

RWY 08R/26L ist für den Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Kategorie F entsprechend ICAO Annex 14, Table 1-1 zugelassen.

RWY 08L/26R ist für den Flugverkehr mit Kategorie F- Luftfahrzeugen der Typen B747-800, A380 und AN124 zugelassen. Einzelne geltende Betriebsverfahren dazu sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ bzw. der Betriebsabsprache zwischen FLHG und DFS zu entnehmen und anzuwenden.

2.3 Rollbahnen

Bezeichnung	Breite in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
A1-A9, B, C, E8, G1, W1	30,0	PCN 80 R/C/X/T	Beton
H1, H5, H7, H8, K, S1-S10, T, V, Y, E7, F	30,0	PCN 105 R/C/W/T	Beton
L, M, H2	30,0	PCN 78 R/B/X/T	Beton
P	22,5	PCN 49 R/D/X/T	Beton
N zwischen W1 und M	30,0	PCN 78 R/B/X/T	Beton
N zwischen M und E8	30,0	PCN 105 R/C/W/T	Beton

Einzelne geltende Betriebsverfahren in der Benutzbarkeit der Rollbahnen und Rollgassen sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ bzw. der Betriebsabsprache zwischen FLHG und DFS zu entnehmen und anzuwenden.

2.4 Hubschrauberlandeplatz

- auf den Pisten 08L/26R und 08R/26L

- Abstellpositionen werden im Vorfeldbereich durch den Flughafenunternehmer zugewiesen

2.5 Vorfelder

Die Lage und Nutzungsbeschränkungen der Vorfelder sind dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" zu entnehmen.

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

1.2

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3

Auf Straßen und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet und die als Flughafengelände beschildert sind, gelten die StVO und diese Flughafenbenutzungsordnung.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen/Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren

2.1.1

Einschränkungen in der Benutzbarkeit des Flughafens sowie Regelungen für den Flugbetrieb sind im Teil I unter Punkt 1.6 beschrieben.

2.1.2

Die Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte gestattet.

2.1.3

Die Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer oder deren Beauftragten haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab dem Flughafen rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Verkehrsaufsicht zu melden. Diese Meldung hat alle wichtigen Daten wie Flugnummer, Start- und Zielflughafen, Luftfahrzeugkennzeichen, Anzahl der Passagiere, Frachtmengen sowie die Rechnungsanschrift zu enthalten. Die Auskunftspflicht gegenüber dem Flughafenunternehmer ergibt sich aus dem Gesetz über die Luftfahrtstatistik in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Bei nicht rechtzeitiger Überlassung der

Daten berechnet der Flughafenunternehmer die Entgelte und Gebühren in Abhängigkeit der maximalen Zulademengen und Startmassen pro Flugzeugtyp.

2.1.4

Die Zustimmung durch den Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale) über Telefon oder FAX ist erforderlich für unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Leipzig/Halle zu Übungszwecken (siehe auch Teil I, Punkt 1.6.1.3 und 1.6.4).

2.1.5

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.6

Vor Vogelschwärmen auf dem Flughafen und im Umfeld wird gewarnt.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Pisten, zum Rollen sind die dazu bestimmten Rollbahnen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle der DFS gebunden.

Die Grasflächen sind für Starts und Landungen nicht geeignet.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1

Die Bewegungslenkung der Luftfahrzeuge mittels Funk wird durch die Flugverkehrskontrollstelle der DFS am Flughafen durchgeführt.

2.3.2

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.3

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.4

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Schleppvorgänge mit geöffneter Ladeluke sind verboten. Schleppvorgänge mit Schleppstange müssen im Notfall vom Bediener im Cockpit abgebremst werden können. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers betreffend des Schleppens zu befolgen.

2.4 Abfertigungsvorfelder

2.4.1

Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.4.2

Abfertigungspositionen werden vom Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Auf Apron 4 und 5 geschieht dies durch DHL bzw. EAT in Eigenregie.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

Die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2

Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9, Abs. 3 BADV verlangen.

2.5.3

Die folgenden Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne § 6 BADV (vgl. Anlage B dieser Flughafenbenutzungsordnung).

- Abfertigungsvorfelder

- Fluggastbrücken
- Stationäre Bodenstromversorgung
- Gepäckfördersystem
- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Fluginformationssystem
- Flugzeugenteisungssystem
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Entsorgungssystem für Abfall

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage B der FBO vorgehalten, verwaltet und betrieben. Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.5.4

CUPPS-Abfertigungstechnik (vgl. dazu Anlage C dieser Flughafenbenutzungsordnung)

Neben den o.g. Einrichtungen der zentralen Infrastruktur wird vom Flughafenunternehmer CUPPS-Abfertigungstechnik zur EDV-gestützten Passagierabfertigung vorgehalten und verwaltet. Die CUPPS-Abfertigungstechnik ist gegen ein gesondertes Entgelt zu nutzen.

2.5.5

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, in den Fällen, in denen der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch einen Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als die für eine Abfertigung übliche Zeit auf (z.B. 1,5 Stunden für Passagierflüge), so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm neu zugewiesenen Abstellfläche abzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist

oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin schleppen. Abweichend davon, findet auf Apron 4 und 5 die Festlegung zum Abstellen von Luftfahrzeugen durch die DHL selbst statt.

2.6.2

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dessen Abfertigungsdienstleister. An den Tragflächenenden, dem Bug, dem Heck und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel aufgestellt werden. Insbesondere beim Ein- und Aussteigen ist eine sichere Passagierführung am Luftfahrzeug zu gewährleisten.

2.6.3

Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.

2.7 Lärmschutz

2.7.1

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

2.7.2

Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Gründen der Flugsicherheit erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf "Leerlaufschubumkehr" wird von dieser Regelung nicht umfasst.

2.7.3

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen des Flughafenunternehmers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen, wie im Teil I, Punkt 1.6.5 beschrieben, zu befolgen.

2.7.4

Die Stromversorgung der Luftfahrzeuge auf den Vorfeldern ist nur durch unterirdische oder fest installierte oder mobile Versorgungseinrichtungen zulässig. Eine Stromversorgung durch Hilfsturbinenläufe ist nur bei technischem Ausfall der Versorgungseinrichtungen zulässig.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.9 Wartung und Reinigung von Luftfahrzeugen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

Um Probleme mit Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden, sind zum Einsatz bestimmte Betriebsstoffe (insbesondere Wasch- sowie Enteisungsmittel) mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen (siehe dazu auch Teil II, Punkt 7 Umweltschutz). Die Nutzung des Luftfahrzeug-Waschplatzes ist in der Betriebsabsprache Waschplatz TWY M geregelt.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögens- oder sonstiger Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes

3.1 Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen

3.1.1 Allgemeines

3.1.1.1

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers betreten und/oder befahren werden. Als Nachweis der Einwilligung werden durch den Flughafenunternehmer Flughafenausweise und Berechtigungen für Fahrzeuge ausgegeben.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Pisten und Rollbahnen einschließlich Streifen, Navigationsanlagen sowie deren Schutzbereiche),
- b) die Abfertigungsvorfelder und sonstige Vorfelder,
- c) die Flugsteige,
- d) die Warteräume,
- e) die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- f) die Gepäck- und Frachthallen,
- g) die Garagen und Werkstätten,
- h) die Betriebs- und Bauhöfe,
- i) die Baustellen,
- j) die Straßen,
- k) die Luftfahrzeughallen,
- l) die Feuerwachen.

3.1.1.2

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.1.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.1.1.3

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.1.1.4

Die Bediensteten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung, des Deutschen Wetterdienstes und des Polizeivollzugsdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren: sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen. Von dieser Regelung werden die bestehenden Betretungsrechte der Luftsicherheitsbehörden nicht berührt.

3.1.1.5

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden, ausgenommen in den Fällen nach Pkt. 2.6.1 letzter Satz und Pkt. 2.10.1 erster Satz.

3.1.1.6

Für Personen, die im Sicherheitsbereich des Flughafens Leipzig/Halle tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst bzw. während eines angemessenen Zeitraumes vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen, sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen, zu sich zu nehmen. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen (siehe dazu Anlage D).

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbotes auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Maßnahmen ist gegenüber dem Flughafenunternehmer auf Verlangen Nachweis zu führen.

3.1.2 Rollfeld

3.1.2.1

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.1.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle der DFS. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle der DFS bewegen (weiterführende Regelungen siehe Punkte A 1.3, A 2.1 und C 3 der Ordnung über Verkehrsregeln) und hat insbesondere deren Funkgespräche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten. Die von dem Flughafenunternehmer hierzu erlassene „Ordnung über Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich.

Jeder Fahrzeugführer, dessen Fahrzeug sich im Rollfeld bewegt, hat eine aktuelle Flughafenübersichtskarte mit sich zu führen. (gemäß ICAO DOC 9137 ASM Part 8, Chapter 19). Diese kann der Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der FLHG entnommen werden.

3.1.2.2

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.1.1.4 bezeichneten Dienste das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrolle der DFS einzuholen und die Vorschrift zum Abs. 3.1.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.1.2.3

Fahrzeuge die das Rollfeld befahren und mit Rundumleuchten ausgestattet sind, haben diese anzuschalten. Andernfalls ist die Warnblinkanlage zu benutzen. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht ist zudem das Licht anzuschalten.

Es ist eine ständige Funkverbindung mit der Flugverkehrskontrolle der DFS aufrecht zu halten.

Andernfalls sind die Fahrzeuge von einem Leitfahrzeug zu führen, das diesen Anforderungen entspricht.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle der DFS Ausnahmen zulassen.

3.1.3 Vorfelder

3.1.3.1

Wer ein Vorfeld betritt, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 Klasse 2 zu tragen.

3.1.3.2

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern ist die von dem Flughafenunternehmer erlassene "Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH" in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

3.1.3.3

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und in unmittelbarer Nähe des Luftfahrzeuges auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Katastrophenschutz-, Polizei-, Bpol-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge sowie Winterdienst-, Verkehrszentrale-, Flughafensicherungsdienst-, Flugsicherungs-, Follow-me- und sonstige Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen oder gelben Rundumlicht im Einsatz.

3.1.3.4

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Polizei- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.1.3.5

Die Führung des Luftfahrzeugverkehrs auf den Vorfeldern ist der Flugverkehrskontrolle der DFS übertragen im Auftrag des Flughafenunternehmers. In Sonderfällen sowie auf Anforderung des Luftfahrzeugführers wird durch die Flugverkehrskontrolle der DFS beim Flughafenunternehmer ein Leitfahrzeug zur Unterstützung abgefordert. Die Regelungen des Punktes 2.4 bleiben davon unberührt.

3.2 Ausweisordnung

3.2.1

Die Ausweisordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

3.2.2

Personen, die nicht allgemein zugängliche Anlagen im Sinne von Teil II, Punkt 3.1 betreten und/oder befahren, haben dabei einen gültigen Flughafenausweis sichtbar zu tragen. Die Berechtigungen für Fahrzeuge (siehe dazu Teil II, Punkt 3.5.2) sind sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, den Zugang zum nicht allgemein zugänglichen Bereich jederzeit zu kontrollieren. Insbesondere kann er alle Personen einer Identitätskontrolle (Ausweisabgleich) unterziehen sowie alle Personen mit allen mitgeführten Gegenständen und Fahrzeuge mit deren Ladungen durchsuchen, bevor ihnen der Zugang zum nicht allgemein zugänglichen Bereich gestattet wird.

3.3 Straßen, Plätze und Eingänge im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens

3.3.1


Die Straßen und Plätze im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Für den Benutzer sind die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die vom Flughafenunternehmer erlassene "Ordnung über Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH" in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

3.3.2

Beim Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten oder Gegenständen ist ein Mindestabstand von 3m auf beiden Seiten des Flughafensicherheitszauns einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände auf Kosten und Gefahr ihrer Halter abgeschleppt/entfernt.

3.3.3

Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Zugänge (Kontrollstellen) betreten und befahren werden.

Für Crews gelten die im Terminalbereich gekennzeichneten Crew-Wege  zum Betreten bzw. Verlassen des nicht öffentlichen Bereiches.

3.3.4

Wer Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen auf dem Landwege fortschafft oder für den weiteren Lufttransport bereitstellt, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.4 Überlassener Bereich DHL

(nach § 9 LuftSiG)

Der überlassene Bereich der DHL umfasst die Bereiche der Vorfelder 4 und 5.

Flughafenausweisinhaber mit der Zutrittsberechtigung „DHL“ (gelb) auf dem Ausweis sind berechtigt, über den Flughafensicherheitsbereich den DHL-Bereich zu betreten/befahren. Für den Zutritt zu den DHL-Gebäuden wird der DHL-Ausweis benötigt.

DHL-Ausweisinhaber mit Zutrittsberechtigung „A“ (grün) auf dem Ausweis sind berechtigt, über den DHL-Bereich das Flughafengelände entsprechend der Betriebsabsprache FLHG-DHL-EAT zu betreten/befahren. Ausge-

nommen sind zugangsbeschränkte Flughafengebäude sowie der Rollfeldbereich. Hierfür wird der Flughafenausweis benötigt.

3.5 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.5.1

Personen, die mit der Führung von Fahrzeugen und Geräten im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens Leipzig/Halle betraut sind, müssen a) die hierfür notwendigen amtlichen Fahr- oder Bedienerlaubnisse oder eine gesonderte Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer über die Anerkennung der Sachkunde zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges besitzen, jedoch mindestens einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen PKW-Führerschein und zugleich b) die Erlaubnis des Flughafenunternehmers zur Bedienung des jeweiligen Fahrzeuges bzw. Gerätes im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens Leipzig/Halle besitzen („Fahrausweis für den Flughafenbereich“ bzw. die Fahrberechtigung der DHL).

Durch die DHL kann ein DHL-Ausweis für den überlassenen Bereich mit der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen ausgegeben werden. Diese Fahrberechtigung wird auf dem DHL-Ausweis mit der Bezeichnung „F“ sichtbar gemacht. Voraussetzung zur Erteilung der Bezeichnung „F“ ist die unterschriebene Belehrung durch einen von der FLHG zugelassenen Schulungsberechtigten der DHL/EAT. Die Erteilungen von Fahrberechtigungen sind regelmäßig an die FLHG zu melden und die Belehrungen sind auf Anforderung der FLHG nachzuweisen.

Es gelten unabhängig davon die FBO und die Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH.

Inhaber einer Erlaubnis zum Befahren des nicht öffentlichen Bereiches haben den Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot dem Flughafenunternehmer unaufgefordert, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

3.5.2

Werden Fahrzeuge/Geräte auf dem Flughafen betrieben, so ist der Halter bzw. Fahrer für deren Betriebs- und Verkehrssicherheit verantwortlich. Für angemessenen Versicherungsschutz hat der Halter Sorge zu tragen.

Das Betreiben von Fahrzeugen/Geräten im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flughafenunternehmer.

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug – sofern es der StVZO unterliegt – eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt, und das weiterhin keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zuteilungsvoraussetzungen für die Erteilung der Prüfplakette entfallen könnten. Für Fahrzeuge/Geräte, die nicht der StVZO unterliegen, wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem durch den Flughafenunternehmer eine technische Überprüfung durchgeführt wurde, um festzustellen, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen nach Anhang 1 EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllt. Diese Überprüfung muss bei Fahrzeugen/Geräten im Luftfahrzeugabfertigungsbereich nach den Europäischen Normen EN 1915- Teil 1-4 sowie EN 12312 – Teil 1-20 jährlich wiederholt werden. Bei Fahrzeugen/Geräten welche zu anderen Aufgaben außer der Luftfahrzeugabfertigung eingesetzt werden, hat der Halter die Anforderungen der UVV BGV D 29 in der aktualisierten Fassung zu erfüllen.

Rundumleuchten dürfen nur von Fahrzeugen geführt werden, die nach den Bestimmungen der StVZO dazu berechtigt sind und für die eine Zustimmung durch den Flughafenunternehmer vorliegt. Für Fahrten im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafengeländes kann der Flughafenunternehmer darüber hinausgehende Berechtigungen erteilen für Fahrzeuge, die nach Anforderungen der UVV BGV D 29 sowie EN 1915 und EN 12312 und den weiterführenden Forderungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen ausrüstungspflichtig sind, wie z.B. Flugzeugschlepper.

Eine Erlaubnis wird außerdem erteilt für Follow-me Fahrzeuge, Fahrzeuge des Flughafensicherungsdienstes, der Verkehrszentrale und der DFS sowie Spezialfahrzeugen der Flughafenwartung mit besonderem Auftrag.

An Fahrzeugen/Geräten, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, muss die mit der Zulassung durch den Flughafenunternehmer erteilte Prüfplakette sichtbar am Fahrzeug angebracht sein.

Die Überprüfung und Zulassung nach den Anforderungen der UVV BGV D 29 sowie EN 1915 und EN 12312 wird durch sachkundiges Personal des Flughafenunternehmers durchgeführt und ist entgeltpflichtig.

3.5.3

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Straßenseite des Fluggastgebäudes sowie auf den gekennzeichneten Park- und Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden abgeladen oder aufgeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

3.5.4

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig, außerhalb von Parkplätzen abgestellter Fahrzeuge und nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt.

3.5.5

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.6 Mitführen von Tieren

Tiere sind gesichert mitzuführen. Die Mitnahme ist genehmigungspflichtig, sofern sie nicht die Dienstausbübung betrifft.

3.7 Inlineskatzen, Rollschuhlaufen, Skateboard Fahren

Auf dem eingefriedeten Flughafengelände sowie in sämtlichen Gebäuden des Flughafens darf mit Inlineskates, Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Sportgeräten nicht gefahren werden.

4. Sonstige Betätigung

Für die Ausübung der unter Teil II, Pkt. 4.1, 4.2 und 4.4 aufgeführten Tätigkeiten gilt die Tragepflicht für Flughafenweisung nach Teil II, Punkt 3.1.

4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gem. Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.3.2

Die Sicherheitslagerung von Gepäck und Fracht darf nur in besonders gekennzeichneten und auf den dafür vorgesehenen/zugewiesenen Flächen erfolgen.

4.3.3

Fahrzeuge, Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.3.4

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung müssen gefahrgutrelevante Informationen durch das umschlagende Unternehmen bereitgestellt werden bzw. zeitnah beschafft werden können. Für die Gefahrenabwehr sind für die Feuerwehr mindestens folgende Angaben vorzuhalten: Art und Menge des Gefahrgutes sowie die entsprechende UN Nummer und gegebenenfalls die korrekte technische Bezeichnung des Stoffes. Im Falle eines Vorkommnisses bzw. Unfalls sind diese Informationen der Feuerwehr umgehend zu übermitteln. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Weiteres regelt das aktuelle Krisen- und Notfallhandbuch. Der Verursacher eines Gefahrgutunfalls hat alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten zu tragen.

4.4 Bauarbeiten

Die Durchführung der Bauarbeiten in den Bauschutzbereichen ist gebunden an eine durch die zuständige Luftfahrtbehörde bzw. die zuständige Baubehörde erteilte Genehmigung. Bauarbeiten im Bereich des Flughafengeländes sind zusätzlich durch den Flughafenunternehmer zu genehmigen.

5. Sicherheitsbestimmungen / Safety Management System (SMS)

5.1

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage A ersichtlichen Sicher-

heitsbestimmungen sind zu beachten.

5.2

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gemäß ICAO Annex 14 und LuftVZO § 45b ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Leipzig/Halle tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafens Leipzig/Halle zu beachten und am SMS mitzuwirken.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Flughafeninformation oder im GAT) abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen über die Lagerung gefährlicher Güter zu berücksichtigen. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind auszuschließen. Soweit erforderlich, sind zweckdienliche Einrichtungen zu verwenden, um Verunreinigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind von den Verursachern unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale) anzuzeigen. Dasselbe gilt auch, wenn eine Verunreinigung bekannt geworden oder zur Kenntnis gelangt ist. Der Flughafenunternehmer entscheidet über Art und Umfang der Beseitigung. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers der Verunreinigung.

7.2 Abwasser

7.2.1

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz sowie Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen des Flughafens bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer.

Das Ablassen von Trinkwasser/Brauchwasser aus Luftfahrzeugen auf das Vorfeld ist nicht zulässig. Dazu sind die vom Flughafenunternehmer bereitgestellten Fahrzeuge/Geräte zu nutzen.

7.2.2

Abwässer werden durch den Flughafenunternehmer gegen Entgelt entsorgt.

7.2.3

Durch geeignete Maßnahmen hat der Nutzer sicherzustellen, dass er keine Abwässer in das Kanalsystem des Flughafens einleitet, die nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Einleitungsbedingungen der Abwassersatzungen der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt, in den jeweils geltenden Fassungen unzulässig sind. Bei Verstoß gegen diese Einleitungsbedingungen ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet.

7.2.4

Beabsichtigte Großreinigungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und der Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Bei etwaigen Schadensfällen ist sofort die Flughafenfeuerwehr, Telefon-Nebenstelle Nr. 112, zu informieren; nötige Beweissicherungen sind unter Einbeziehung des Flughafensicherungsdienstes, Telefon-Nebenstelle Nr. 1474, zu veranlassen.

7.2.5

Es dürfen nur FCKW-/CKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

7.2.6

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Vertretern des Flughafenunternehmers jederzeit innerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug sind Vertreter des Flughafenunternehmens berechtigt, sich auch außerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen zu verschaffen.

7.3 Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Flughafenunternehmer und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

7.4 Abfall

Die Abfallbestimmungen des Flughafenunternehmers in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

7.5 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

8.1 Allgemeines

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8.2 Foto- und Filmaufnahmen im nicht allgemein zugänglichen Bereich

Grundsätzlich bedürfen alle Foto- und Filmaufnahmen im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Leipzig/Halle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafenunternehmers (Abteilung Marketing/PR).

Eine Ausnahme gilt für Foto- und Filmaufnahmen für alle im nicht allgemein zugänglichen Bereich tätigen Personen zum ausschließlich dienstlichen Gebrauch.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Ein Maßnahmenkatalog (siehe dazu Anlage D) regelt die Verfahrensweise bei Verstößen gegen die Flughafenbenutzungsordnung im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Leipzig/Halle. Bei Verstößen gegen die gemäß FBO Punkt 3.3.1 verbindlichen Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH kann der Fahrausweis nach Maßgabe des Maßnahmenkataloges der Anlage D zu dieser Vorschrift entzogen werden. Straf- bzw. zivilrechtliches Vorgehen bleibt davon unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Leipzig.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage A: Sicherheitsbestimmungen (zu Teil II, Pkt. 5 der FBO)

1. FOD

Jeder der die Bewegungsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände (FOD – Foreign Object Debris/Damage), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z.B. Schrauben, Ösen, Kofferringe, Papier oder Folien sofort aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen FOD-Behälter zu entsorgen. Für die Kontrolle auf FOD und deren Beseitigung auf den Vorfeldern im Bereich der Abfertigungspositionen ist unmittelbar vor Aufrollen und nach Abrollen des Luftfahrzeuges der Abfertiger zuständig.

Über große Verschmutzungen oder Fremdkörper, die nicht sofort selbst beseitigt werden können, ist grundsätzlich und umgehend die Verkehrszentrale des Flughafens (Tel. 0341 / 224 1130) zu informieren.

2. Umgang mit Kraftstoffen

2.1

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

2.2

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen geschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.

2.3

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

2.4

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden: dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. auf 20 m.

2.5

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr und die Verkehrszentrale sind unverzüglich zu benachrichtigen.

2.6

Kraft- und Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2.7

Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist zulässig.

Dazu muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen Mineralölgesellschaft und Luftfahrtunternehmen bestehen.

Zusätzlich sind die Anforderungen der für die Luftfahrtunternehmen und Tankdienste erlassenen Vorschriften einzuhalten.

Das Enttanke von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist nicht zulässig.

3. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

3.1

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen betrieben werden (ausgenommen Triebwerksprobelaufstand).

3.2

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

3.3

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

3.4

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem dafür zugelassenen Personal besetzt ist.

Bei Luftfahrzeugen mit einem MTOW >5700kg ist eine Außensicherung beim Anlassverfahren notwendig.

3.5

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen gefährden und keine Sachen beschädigen können.

3.6

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

4. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Im Rollfeldbereich, auf den Vorfeldern, in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Werkstätten und sonstigen Räumen, den Luftfahrzeughallen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraft- und Betriebsstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind. Für die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Brandschutzordnung der Flughafen Leipzig/Halle GmbH.

5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie z. B. Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

6.1

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

6.2

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Brandschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughallen eingerichtet sind.

6.3

Es sind grundsätzlich die gültigen Vorschriften (DIN, EU-Normen) und spezifischen Auflagen aus der entsprechenden Baugenehmigung bei Arbeiten in Hallen und Werkstätten zu beachten.

7. Aufbewahren von Betriebsstoffen, Gerät und Abfällen

7.1

Betriebsstoffe, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr besteht. Die Brandschutzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

7.2

Betriebsstoffe sind in geeigneten ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln vorzuhalten.

7.3

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
Leere Behälter sind wie volle zu betrachten.

7.4

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in geeigneten und entsprechend dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen.

7.5

Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorab zu unterrichten. Für die Erfüllung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer zuständig. Etwaige diesbezügliche Genehmigungen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

8. Unwetterwarnungen

Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden vom Verkehrsleiter vom Dienst an einen E-Mail Verteiler weitergeleitet. Dabei wird vor Sturm, Orkan und Gewitter gewarnt, und hingewiesen, dass alle Vorkehrungen zu treffen sind, um Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden.

Des Weiteren werden bei Blitzaktivität im Flughafenbereich Warnungen/Entwarnungen per E-Mail an die betreffenden Zentralen verteilt (siehe Safety Bulletin „Verhalten bei Unwetter“).

Zum Zweck der Vereinheitlichung sollten diese als Verfahrensanweisungen für alle Beschäftigten im Vorfeldbereich zum Einstellen bzw. Wiederaufnehmen der Abfertigung angesehen werden.

Der Verkehrsleiter vom Dienst kann im eigenen Ermessen die Arbeiten einstellen lassen.

Jedes betroffene Unternehmen hat ein Informations- und Handlungskonzept zu erstellen, um Gefährdungen zu vermeiden.

9. Feuerlösch- und Rettungsdienst

9.1

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr, Flughafentelefonanlage Nr. 112 (von allen anderen Telefonen 0341 224 112) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

9.2

Bei medizinischen Notfällen und technischer Hilfeleistung ist sofort die Flughafenfeuerwehr, Flughafentelefonanlage Nr. 112 (von allen anderen Telefonen 0341 224 112) zu benachrichtigen.

9.3

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat ein „Krisen- und Notfallhandbuch“ aufgestellt, das die Verfahrensweisen bei

- Luftfahrzeugnotmeldungen/-unfällen,
- Widerrechtlichen Eingriffen in den Luftverkehr/gegen Luftfahrteinrichtungen,
- Brand und
- Sonstigen Alarmereignissen im Bereich des Flughafens Leipzig/Halle regelt.

Bei Notfällen ist den Weisungen der Feuerwehr- und Rettungsdienste Folge zu leisten.

Anlage B: Beschreibung der zentralen Infrastruktureinrichtungen (zu Teil II, Pkt. 2.5.3 der FBO)

1. Abfertigungsvorfelder

Abfertigungsvorfelder sind Flächen mit Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen für die Unterbringung von Luftfahrzeugen zum Zwecke der Abfertigung und - in Ausnahmefällen- der Abstellung und Wartung. Die Abfertigungsvorfelder schließen Flächen zum Zu- und Abrollen bis zu den Rollbahnen und positionsnahe Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte (für die Dauer des Abfertigungsvorganges) ein.

2. Fluggastbrücken

Fluggastbrücken bestehen aus der Brückenkabine, dem Faltenbalg, dem beweglichen Brückentunnel, dem Fahrwerk, der Hilfstreppe, der Rotunde, dem starren Brückentunnel, dem Anschluss an das Terminal mit Boardingstation und den Einrichtungen für die Regulierung der Brücken.

3. Stationäre Bodenstromversorgung

Stationäre Bodenstromversorgungsanlagen sind fest installierte Einrichtungen zur Bodenstromversorgung der Luftfahrzeuge. Die Bodenstromanlage liefert 200/115 Volt 400 Hz Drehstrom.

4. Gepäckfördersysteme

Zu den Gepäckfördersystemen gehören die Gepäckförderbänder, die Gepäcksortieranlagen, die Ausgabebänder, die Einrichtungen für die Abfertigung von Sperrgepäck sowie die für die Gepäckabfertigung und Frühgepäckspeicherung erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen.

5. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

Dem Lotsen der Flugzeuge dienen die Rolleitlinienbefeuerung, die Andocksysteme, die Vorfeldkontrolle mit ihren Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Lotsendienst. Das Andocksystem wird durch die Vorfeldkontrolle unter Abgleich von Systemen der elektronischen Datenverarbeitung bedient und überwacht.

6. Fluginformationssystem

Das Fluginformationssystem umfasst die Einrichtungen zur Verkehrsplanung und -lenkung sowie zur Fluggastinformation, die Datenbank-, Image- u. Displayserver, das Graphical User Interface, die Videoanlage, die Netzwerkinfrastruktur zum Datentransport auf Ethernet-Basis, öffentliche Anzeigetafeln und Monitore sowie die Fluggastinformationsschalter der Flughafengesellschaft. Das Fluginformationssystem verfügt über eine Schnittstelle zur örtlichen DFS-Datenbank.

7. Flugzeugenteisungssystem

Das Flugzeugenteisungssystem besteht aus den für diese Zwecke gekennzeichneten und im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Enteispads, den Auffanggruben für Enteispflüssigkeit und den Einrichtungen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteispflüssigkeiten.

8. Versorgungssystem für Frischwasser

Die Aufbereitung und Abgabe von Frischwasser erfolgt nach Maßgabe der deutschen Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Zur Einhaltung der abweichenden Vorgaben des IATA- IDQP (International drinking water quality pool) wird eine Aufbereitungsanlage verwendet. Zum Betrieb der Anlage liegt eine Ausnahmegenehmigung des Gesundheitsamtes Nordsachsen vor.

Die Anlage dient ausschließlich zur Trinkwasserkonservierung für die spätere Versorgung von Luftfahrzeugen. Sie besteht aus einer Füllstation mit automatischer Dosierpumpe zur Beimischung des Konservierungsmittels (Natriumhypochlorit). Zur Desinfektion/Entkeimung der Fahrzeugtanks dient ein mobiles Kaltnebelgerät (Sanosil Easy-Fog). Die Unterbringung und Frostfreihaltung der Spezialfahrzeuge erfolgt in einem speziellen Garagenkomplex.

9. Entsorgungssystem für Fäkalien

Hierzu gehören die Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge mit Spül- und Auffüllwasser sowie zur Bevorratung und Beimischung der vorgeschriebenen Desinfektionszusätze. Weiterhin befindet sich auf dem Flughafengelände eine Zwischensammelgrube für Flugzeugfäkalien.

10. Entsorgungssystem für Abfall

Am Flughafen werden Flächen und technische Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten, Wiegen und Pressen von Abfällen vorgehalten. Die Entsorgung erfolgt im Auftrag des Flughafenunternehmers.

Anlage C: Beschreibung CUPPS-Abfertigungstechnik (zu Teil II, Pkt. 2.5.4 der FBO)

Der Flughafenunternehmer hält für die EDV-gestützte Passagierabfertigung folgendes CUPPS-Equipment zentral vor:

Check-in-Bereich

- PC-Arbeitsstation (IWS) mit Monitor und Tastatur (MSR/OCR)/Maus
- Bordkartendrucker (ATB/BPP)
- Gepäcklabeldrucker (BTP)
- Dokumentendrucker (DCP)
- Barcode-Scanner (LSR)

Gate-Bereich

- PC-Arbeitsstation (IWS) mit Monitor und Tastatur (MSR/OCR)/Maus
- Bordkartenleser (BGR)
- Dokumentendrucker (DCP)
- Gepäcklabeldrucker (BTP)
- Quittungsdrucker (RCP)

Transfer-Counter

- PC-Arbeitsstation (IWS) mit Monitor und Tastatur (MSR/OCR)/Maus
- Bordkartendrucker (ATB/BPP)
- Gepäcklabeldrucker (BTP)
- Dokumentendrucker (DCP)

Anlage D: Zuwiderhandlungen gegen die FBO (zu Teil II, Pkt. 9 der FBO)

Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die „Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH“

Gemäß § 45 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben und ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Flughafenbetreiber hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden.

1. Ziel und Zweck

Der folgende Maßnahmenkatalog soll die Einhaltung der FBO sowie der „Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH“ unterstützen und eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrssicherheit im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafengeländes gewährleisten. Für alle Beteiligten soll dadurch mehr Klarheit und eine bessere Einzelfallgerechtigkeit bei Sanktionen erreicht werden.

Der Maßnahmenkatalog informiert über Sanktionen, Punkte, beteiligte Personenkreise und die Dokumentation.

2. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen mit Flughafenausweis, welche sich im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafengeländes aufhalten und sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen.

3. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die FBO sowie die „Ordnung über Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH“ der Verkehrsleitung anzuzeigen. Für die Verkehrsüberwachung sind sowohl die Beauftragten der Verkehrsleitung (Verkehrszentrale, Verkehrsüberwacher) als auch der Flughafensicherungsdienst (SECURITY) und die Schulungsberechtigten der FLHG zuständig. Sie sind befugt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

4. Maßnahmen bei Verstößen

Der Flughafensicherungsdienst ist autorisiert, den vom Flughafenunternehmer erteilten Fahrausweis einzuziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich ein Verkehrsteilnehmer über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in

besonders gefährlicher Weise hinweggesetzt hat. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle Verstöße ziehen eine mündliche Belehrung durch einen Beauftragten der Verkehrsleitung (Verkehrszentrale, Verkehrsüberwacher) bzw. einem der Schulungsberechtigten der FLHG oder dem Flughafensicherungsdienst nach sich. Der Verkehrsteilnehmer wird über sein Fehlverhalten aufgeklärt und über weitere Maßnahmen informiert:

- die Personalien werden durch den Flughafensicherungsdienst festgestellt
- ab einem Punktestand von 5 Punkten wird der Dienstvorgesetzte schriftlich in Kenntnis gesetzt
- Sanktionen werden nach Punktekatalog verhängt.

Der Verkehrsteilnehmer hat das Recht, innerhalb einer Woche schriftlich zu den ihm vorgeworfenen Fehlverhalten gegenüber der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (Abteilung Verkehr) Stellung zu nehmen. Über dieses Recht ist der Verkehrsteilnehmer im Zuge der mündlichen Belehrung durch die Beauftragten der Verkehrsleitung (Verkehrszentrale, Verkehrsüberwacher), den Schulungsberechtigten der FLHG bzw. den Flughafensicherungsdienst aufzuklären. Die Frist zur Stellungnahme beginnt dabei mit der mündlichen Belehrung. Durch den Belehrenden ist ein Protokoll über die Belehrung zu erstellen.

Das Recht des Verkehrsteilnehmers, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen, führt nicht zur Aussetzung der bereits angeordneten Maßnahmen.

5. Punktekatalog

Nr.	Verstoß	Punkte
1	Missachtung der Schrittgeschwindigkeit in der Sicherheitszone von 5m um ein abgestelltes Lfz	1
2	Nichttragen der Warnkleidung nach EN 471 Klasse 2 gemäß der Vorgaben aus der Ordnung über Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes	1
3	Fehlende Flughafenübersichtskarte im KFZ auf Rollfeld	1
4	Parken und Abstellen in Rollbereichen, schraffierten Sperrflächen, vor Bus-Gates, Bereitstellungsflächen der Feuerwehr	2
5	Parken des Fahrzeuges mit Abstand zum Sicherheitszaun geringer als 3 m	2
6	Führen von Fahrzeugen: mit Sicherheitsmängeln / in nicht verkehrssicherem Zustand bzw. unberechtigtes Fahren mit Rundumlicht	2
7	Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Lfz	2
8	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 5 bis 15 km/h	2
9	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 15 bis 25 km/h	3
10	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 25 bis 40 km/h	5
11	Fahren mit abgelaufenem Fahrausweis (>30 Tage)	3
12	Behinderung der Entfluchtung für Flugfeldtankwagen (siehe Anmerkung)	4
13	Führen von Fahrzeugen/Gerätschaften ohne gültigen, vom Flughafenunternehmer genehmigten Fahrausweis	5
14	Missachtung des Rauchverbots auf Flugbetriebsflächen/in Flugzeughallen	4
15	Verlassen einer Unfallstelle ohne Meldung beim Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale und Sicherheitszentrale) trotz möglicher Beteiligung am Unfall	5
16	Durchfahren einer Lotseneinheit zwischen Lotsenfahrzeug und Lfz	5
17	Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz	5
18	Missachten von durch die Flugverkehrskontrolle erteilten Freigaben bzw. sonstigen Anweisungen	5

gen (No Risk)	
---------------	--

Anmerkung zu Nr. 12:

Wenn aus technologischen Gründen eine Freihaltung der Fluchtwege von Tankfahrzeugen beim Abfertigungsprozess nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass entsprechende Geräte im Notfall unverzüglich beseitigt werden können.

6. Maßnahmen / Sanktionen

6.1

Wird ein Punktestand von 10 erreicht, ist eine erneute entgeltspflichtige Teilnahme an der Schulung zum Vorfeldverhalten innerhalb von 14 Tagen abzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Aufforderung zur Teilnahme an der Schulung an den Arbeitgeber der zu schulenden Person. Bei Abwesenheit der zu schulenden Person kann die Frist im Einvernehmen mit dem Flughafenunternehmer verlängert werden.

Wird diese Frist versäumt, wird der Fahrausweis eingezogen und die Einwilligung des Flughafenunternehmers in die Führung eines Fahrzeuges im nicht allgemein zugänglichen Bereich entzogen, sodass diese neu beantragt werden muss. In diesem Fall ist ein erneuter entgeltpflichtiger Erwerb des Fahrausweises mit den dazugehörigen Schulungen erforderlich.

6.2

Ebenso zieht der Flughafenunternehmer den Fahrausweis sofort ein und revidiert seine Einwilligung in die Führung eines Fahrzeuges im nicht allgemein zugänglichen Bereich, wenn ein Punktestand von 15 erreicht wird. Der Fahrausweis kann dann nur nach absolvierter entgeltpflichtiger Nachschulung mit Fristsetzung wie unter 6.1 wiedererlangt werden.

6.3

Bei folgenden Verstößen wird der Fahrausweis mit sofortiger Wirkung eingezogen und die Einwilligung in die Führung eines Fahrzeuges im nicht allgemein zugänglichen Bereich revidiert bzw. das Betreten des Vorfeldbereiches untersagt und dem Punktekonto 10 Punkte hinzugefügt:

1. Befahren der Vorfelder oder Rollgassen in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges
2. Befahren des Rollfeldes ohne Genehmigung durch die Flugverkehrskontrolle
3. Missachtung von durch die Flugverkehrskontrolle erteilten Freigaben, wenn es dadurch zu konkreter Gefährdung des Luftverkehrs kommt
4. Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen
5. Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flughafengeländes ohne im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis zu sein (nicht Fahrausweis)
6. Geschwindigkeitsüberschreitungen > 40 km/h über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit
7. Sonstige besonders schwere Verstöße, insbesondere auch mit konkreter Gefährdung wichtiger Rechtsgüter

6.4

Zur Wiedererlangung des Fahrausweises gelten die Regelungen wie unter 6.2 mit der Einschränkung, dass sich der Flughafenunternehmer das Recht vorbehält, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die FBO eine Sperrfrist von 1 bis 6 Monaten auszusprechen.

Eine Sperrfrist kann auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Punktestand von 15 nach erfolgter Punktereduktion wie unter Punkt 9 beschrieben, erneut erreicht wird.

7. Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle personenbezogenen Daten gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Dazu ist eine Anfrage unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments an die Ausweisstelle des Flughafenunternehmers zu richten. Dort kann über den Punktestand Auskunft erteilt werden.

8. Reduktion des Punktestandes

Nach Durchführung der unter 6.2 beschriebenen entgeltpflichtigen Nachschulung werden 5 Punkte erlassen.

Die Punkte werden 3 Jahre nach ihrem Eintrag wieder gelöscht, unabhängig davon, ob sich in der Zwischenzeit weitere Punkte angesammelt haben.

Eine zusätzliche Reduktion des Punktestandes um 5 Punkte ist durch freiwillige Nachschulung möglich. Jedoch kann die Null-Punktmarke nicht unterschritten werden.

Nachschulungen werden generell durch die FLHG selbst durchgeführt.

Anlage E: Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf den Vorfeldern des Flughafens Leipzig/Halle

1. Ziel und Zweck

1.1

Als Flughafenunternehmer ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 LuftVG) verpflichtet, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu gewährleisten.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der vom Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Flughafenbenutzungsordnung (FBO) enthalten. Der für die Bodenabfertigung zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse, und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens, zusätzlich nachfolgende verbindliche Regelungen und Verfahrensweisen.

1.2

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen Leipzig/Halle der Verkehrsleiter des Flughafens, seine Stellvertreter und unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen. Diese wiederum unterliegen im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

1.3

Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates, die BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind.

1.4

Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsleistungen auf den Vorfeldern des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Gerätes dar.

Ergänzend dazu findet auf dem Vorfeld 4 die Betriebsabsprache zwischen der Flughafen Leipzig/Halle GmbH, der DHL Hub Leipzig GmbH und der European Air Transport Leipzig GmbH (EAT) Anwendung.

1.5

Der Verkehrsleiter des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO bzw. dessen Vertreter hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihnen gegenüber sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu erbringen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

1.6

Zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen können sich Erbringer von Bodenabfertigungsleistungen auf dem Vorfeld der vorgehaltenen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

2. Abfertigung

2.1

Erbringer von Bodenabfertigungsleistungen haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsleistungen an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

2.2

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsleistungen auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Alle übrigen Geräte sind auf die zugewiesenen Abstellflächen (außerhalb der rot markierten Safety-Lines) zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Bis das Luftfahrzeug seine endgültige Parkposition erreicht hat, ist das Übertreten dieser Linie in den Sicherheitsbereich des Luftfahrzeuges strengstens untersagt.

An Positionen mit Andocksystemen ist der Notstopp-Schalter während des Aufrollens von Luftfahrzeugen durch eingewiesenes Personal zu besetzen.

Werden, nichtbezogen auf einen unmittelbaren Ladevorgang, Belegungen von Standplätzen mit Abfertigungsgeräten notwendig, müssen diese bei der Standplatzplanung berücksichtigt und im Andocksystem deaktiviert werden (Vorfeld 4: Maintenance-Schaltung an der Position). Vor Wiederinbetriebnahme ist der betroffene Standplatz gründlich auf Verunreinigungen zu überprüfen. Positionen mit Überschneidungen (Alternativpositionen) bzw. Standplätze ohne visuelle Abgrenzung zur Nachbarposition sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, insbesondere in Flugbetriebsbereichen (innerhalb der rot markierten Safety-lines) dürfen diese nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

Die auf dem Vorfeld 4 aufgebrachten „Wingtip clearance lines“ dienen ausschließlich der optischen Hilfe für repräsentative Luftfahrzeugmuster- Spannweiten (Vorfeld 4A, 4C, 4D= MD11, Vorfeld 4B= B757).

Sonderregelung Vorfeld 4 zur Standplatzvergabe für Lfz. Code D, E, F:

- Andocksystem aktiv = min. Hindernisfreiheit von **4,50m**
- Andocksystem inaktiv = min. Hindernisfreiheit von **7,50m**
bzw. bei Einsatz von Follow Me und „Wing Walkern“ **4,50m**

3. Betriebsorganisation und Personal

3.1

Die Erbringer von Bodenabfertigungsleistungen haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafenbenutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Brandschutz- und Räumungsordnung gemäß Krisen- und Notfallhandbuch des Flughafens Leipzig/Halle
- ICAO Annex 14- Sicherheitsabstände an Flugzeugabstellpositionen
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- Sicherheitsrichtlinien bei der Betankung von Flugzeugen auf Abstellpositionen
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Die Verantwortlichkeiten sind eindeutig zu regeln.

3.2

Betriebliches Personal / Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenkenntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebes sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Erbringers von Bodenabfertigungsleistungen ist ferner dafür verantwortlich, dass

- die Hindernisfreiheit zum LFZ während der Positionierung auf den Standplätzen gewährleistet ist
- bei Störungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die Verkehrszentrale (Tel. 0341/2241130) unverzüglich unterrichtet wird (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Sicherheitsleitstand der FLHG (Tel. 0341/2241474) hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebs sicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsleistungen auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

3.3

Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeugschleppbetrieb

Betriebspersonal, das Flugzeuge im funkkontrollierten Flugzeugschleppbetrieb nach Weisungen des Towers schleppt, muss hierfür zusätzlich in die Grundsätze zur Tower- Funkkommunikation eingewiesen sein.

Vor Beginn des Flugzeugschleppbetriebes ist die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen (Verkehrszentrale), ausgenommen Schleppvorgänge im Rahmen der Abfertigung.

Anlage F: Hausordnung

Herzlich Willkommen am Flughafen Leipzig/Halle!

Zur Sicherheit unserer Gäste und damit Sie sich bei uns wohl fühlen, sind auf dem gesamten Flughafengelände einschließlich der Terminals und Vorplätze nachstehende Regeln zu beachten.

Nicht gestattet ist:

- Gepäck unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
- Abstellen von Fahrrädern, anderen Fahrzeugen oder Gegenständen näher als 3 Meter von Flughafen-Sicherheitszäunen bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Skateboards, Inline-Skates und Vergleichbarem innerhalb der Flughafengebäude und auf den Vorplätzen
- Ball spielen
- Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen
- Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter
- Durchsuchen von Abfallbehältern
- Rauchen in den Gebäuden
- Betteln und Belästigen von Personen
- Übermäßiger Alkoholgenuss
- Verrichten der Notdurft außerhalb der dazu vorgehaltenen sanitären Anlagen
- Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
- Lautes Abspielen von Tonträgern
- Füttern von Vögeln
- Mitnahme von Kofferkulis aus dem Flughafenbereich heraus
- Hunde sind in den Flughafengebäuden und auf den Vorplätzen anzuleinen
- Hunde mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit müssen darüber hinaus einen geeigneten Maulkorb tragen.

Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Flughafenmanagement gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängen
- Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern mit Werbeaufbauten
- Verkaufen und Verteilen von Waren, Warenproben und Ähnlichem
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
- Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen

Bitte beachten Sie...

- Gehen Sie auf Treppen immer möglichst weit rechts; auf Rolltreppen bzw. Fahrsteigen rechts stehen und links gehen.
- Nehmen Sie insbesondere bei Rolltreppen, Fahrsteigen und Aufzügen Rücksicht auf Kinder, behinderte und ältere Menschen.

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Flughafen Leipzig/Halle GmbH.

Festgestellte Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderungen.

Den Anordnungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der von uns zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten.

Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen stellen wir die entstandenen Reinigungs- und Verwaltungskosten (mindestens 20,-- €) in Rechnung. Dies gilt auch für Verschmutzungen durch Hunde.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Reise.

Ihr Flughafenmanagement